

Leitfaden zum Zuschussverfahren

für die Tätigkeit von qualifizierten Übungsleiterinnen und -leitern 2024 für das Jahr 2023

1. Antragsverfahren

1.1 Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich über das Förderportal des Rhein-Kreises Neuss und muss bis einschließlich zum 15. September 2024 erfolgen.

<https://pf.rhein-kreis-neuss.de/>

1.2 Ausnahmeregelungen zur Verlängerung der Antragsfrist sind technisch nicht möglich und somit ausgeschlossen!

1.3 Antragsberechtigt sind nur Vereine, die Mitglied im Sportbund Rhein-Kreis Neuss sind und im Vorjahr an der Bestandserhebung des LSB NRW teilgenommen haben.

1.4 Die Basis für den Zuschuss bildet die Gesamtzahl der Mitglieder des Vereins, die bereits in das Förderportal importiert wurde. U27-Mitglieder werden doppelt gewertet (faktorierte Vereinsmitglieder). Als U27 gelten alle Mitglieder, die am Stichtag der Bestandserhebung im Vorjahr, dem 01.01.2023, 26 Jahre alt oder jünger waren.

1.5 Je 50 faktorisierten Mitgliedern steht dem Verein für 2023 eine anrechenbare Übungsleiterin bzw. ein anrechenbarer Übungsleiter zu, der im Vorjahr für den Verein tätig war. Pro Übungsleitung steht dem Verein eine Zuschusseinheit zu, deren Höhe nach Prüfung aller Anträge ermittelt wird. Die Angabe von lizenzierten Übungsleiterinnen und -leitern und der Nachweis von gültigen Lizenzen bleiben weiterhin bestehen.

1.6 Da Nachreichungen technisch ausgeschlossen sind, haben Sie die Möglichkeit eine höhere Anzahl an Übungsleiterinnen und -leitern einzureichen als die im Förderportal ermittelte Anzahl an bezuschussbaren Übungsleiterinnen und -leitern.

1.7 Im Förderportal sind die lizenzierten Übungsleiterinnen und -leiter unter Angabe der Art der Qualifizierung sowie des Gültigkeitsdatums aufzuführen.

2. Anerkennung

2.1 Qualifizierungen innerhalb der Rahmenrichtlinien für Qualifizierung des DOSB (im Förderportal als „A/B/C-Lizenz“, „Sporthelfer II“ oder „DFB-Teamleiter“ bezeichnet)

Die Bewertungsgrundlage für die Anerkennung von Lizenzen bilden die Rahmenrichtlinien für Qualifizierung des DOSB sowie die darin enthaltenen Lizenzstufen. Die grundsätzliche Anerkennung beginnt mit dem Abschluss der ersten Lizenzstufe (z. B. Übungsleiter-C). Dies entspricht einem Lernumfang von mindestens 120 Lerneinheiten.

Alle auf der C-Lizenz aufbauenden Lizenzen werden ebenfalls anerkannt. Da die Lizenzen regelmäßig verlängert werden müssen, ist eine fortlaufende Weiterbildung sichergestellt. Anerkannt werden Ausbildungen des DOSB, der Landessportbünde bzw. -verbände, der Kreis- und Stadtsportbünde, der Sportfachverbände sowie der entsprechenden Bundesverbände (z. B. DFB) und der deutschen Trainerakademie. Durch dieses Ausbildungssystem wird ein qualifiziertes Sportangebot in den Vereinen sichergestellt.

Zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements von Jugendlichen werden auch minderjährige Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als „Sporthelfer II“ oder „DFB-Teamleiter“ anerkannt.

2.2 Qualifizierungen außerhalb der Rahmenrichtlinien für Qualifizierung des DOSB (im Förderportal bezeichnet als „Studienabschluss“, „Berufsausbildung“, „Fitnesstraining“ oder „Sonstiges“).

Neben dem beschriebenen Lizenzsystem existiert ein breites Spektrum an Qualifizierungsmöglichkeiten mit unterschiedlichsten Lernumfängen und Gültigkeitszeiträumen. Dazu gehören u. a. Studienabschlüsse, abgeschlossene Berufsausbildungen, Zertifikate und Diplome diverser Bildungsträger. Die Prüfung, ob eine vorgelegte Qualifizierung als förderfähig anerkannt wird, obliegt der Sportförderung Rhein-Kreis Neuss und findet ausschließlich nach Antragseinreichung statt.

Leitfaden zum Zuschussverfahren

für die Tätigkeit von qualifizierten Übungsleiterinnen und -leitern 2024 für das Jahr 2023

2.3 Personen mit abgeschlossener Jugendleiterlizenz werden weiterhin nicht anerkannt, da für die Tätigkeit der Jugendleiterinnen und -leiter ein eigenes Zuschussverfahren des Rhein-Kreises Neuss besteht.

2.4 Ausweise, Verlängerungsbelege oder sonstige Diplome, Lizenzen und Zertifikate müssen pro Person im Förderportal hochgeladen werden, soweit diese der Sportförderung Rhein-Kreis Neuss noch nicht vorliegen bzw. abgelaufen sind.

2.5 Beispiele für anerkannte Qualifizierungen und hochzuladende Dokumente entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

3. Gültigkeiten

3.1 Lizenzen, die der Rahmenrichtlinie für Qualifizierung des DOSB entsprechen, besitzen einen bestimmten Gültigkeitszeitraum und können durch die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen verlängert werden.

3.2 Die Prüfung des Anerkennungszeitraumes von Qualifizierungen außerhalb der Rahmenrichtlinien für Qualifizierung des DOSB obliegt der Sportförderung des Rhein-Kreises Neuss.

3.3 Beachten Sie bitte:

- Bei A-, B- und C-Lizenzen muss im Nachweis das Gültigkeitsdatum leserlich aufgeführt sein.
- Bei allen anderen Lizenztypen muss, sofern auf dem Nachweis ersichtlich, das Gültigkeitsdatum angegeben werden.
- Bei minderjährigen Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als „Sporthelfer II“ oder „DFB-Teamleiter“ ist die Qualifizierung bis zur Volljährigkeit gültig. Daher ist im Förderportal in der Spalte „Lizenz gültig bis Jahr“ das Jahr des Erreichens der Volljährigkeit einzutragen. Zusätzlich muss im Förderportal das Geburtsdatum angegeben werden.

4. Technische Hinweise

4.1 Die hochgeladenen Nachweise (Lizenzkarte(n)/ Urkunde(n)/ Pass/ Zeugnis(se) müssen

- der entsprechenden Übungsleiterin bzw. dem entsprechenden Übungsleiter unmittelbar zuzuordnen sein,
- dem ausgewählten Lizenztyp der Übungsleiterin bzw. des Übungsleiters entsprechen,
- im PDF-Format hochgeladen werden. Es ist nur das Hochladen eines (mehreseitigen) PDF-Dokumentes pro Übungsleiterin bzw. -leiter technisch möglich,
- lesbar sein (vollständig gescannt, ausreichende Dokumentenqualität, nicht verschwommen, nicht abgeschnitten, ausreichend groß etc.).

4.2 Achten Sie auf die Vollständigkeit bei den Angaben, beim Hochladen aller Nachweise sowie auf die korrekte Zuweisung zur jeweiligen Übungsleiterin bzw. zum jeweiligen Übungsleiter.

Es erfolgt weder eine Korrektur bei fehlerhaftem Hochladen noch eine Nachforderung von fehlenden oder abgelaufenen Nachweisen und Lizenzen durch die Sportförderung des Rhein-Kreises Neuss.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Da die Angaben zur Gesamtanzahl der Mitglieder des Vereins aus der Bestandserhebung des LSB NRW übernommen werden, können Ungenauigkeiten ausgeschlossen werden.

Zudem dürfen nur Übungsleiterinnen und -leiter im Förderportal angegeben werden, die im Vorjahr für den Verein tätig waren und Übungsstunden geleitet haben. Unrichtige Angaben haben daher die Rückforderung des gesamten Zuschusses und Strafanzeige zur Folge.

5.2 Die Sportförderung Rhein-Kreis Neuss ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben durch Einsichtnahme in die Kassenbücher und sonstige Unterlagen des Vereins zu prüfen.

5.3 Die Richtigkeit der Angaben ist durch rechtsverbindliche Einwilligung im Förderportal des Rhein-Kreises Neuss entsprechend der Vereinssatzung zu bestätigen.